

METADATEN

Asylbewerberleistungen

Statistik der Ausgaben und Einnahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes

EVAS: 22211

Berichtsjahr: 2025

Inhaltsverzeichnis

- A** Erläuterungen
- B** Qualitätsbericht
- C** Erhebungsbogen
- D** Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten
**Statistik der Ausgaben und Einnahmen des
Asylbewerberleistungsgesetzes**
EVAS: 22211
Berichtsjahr: 2025

Erschienen im **Juli 2026**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173-1777
Fax 030 9028-4091

Amt für Statistik Berlin Brandenburg
Berlin-Brandenburg,
Potsdam, **2026**



*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

Statistik der Ausgaben und Einnahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind sämtliche Ausgaben und Einnahmen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf Grundlage aller genehmigten Anträge auf Asylbewerberleistungen.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 3 AsylbLG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Geheimhaltung und Datenschutz

In den Statistiken der Asylbewerberleistungen unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse grundsätzlich den Geheimhaltungsvorschriften nach § 16 BStatG. In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen ist eine statistische Geheimhaltung der Ergebnisse in der Regel nicht erforderlich. Die Ergebnisse beinhalten Angaben über die Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen der jeweils zuständigen Stellen für Asylbewerberleistungen insgesamt. Die Ergebnisse beinhalten keine Angaben zu Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen einzelner leistungsberechtigter Personen. Ein Rückschluss auf einzelne Leistungsberechtigte bzw. auf die von diesen erhaltenen Leistungen ist daher in der Regel nicht möglich. Ab Berichtsjahr 2020 wird zudem in den verschiedenen Statistiken der Empfänger von Asylbewerberleistungen das Geheimhaltungsverfahren der 5er-Rundung angewandt, die einen Rückschluss auf einzelne Leistungsberechtigte bzw. auf die von diesen erhaltenen Leistungen in der Regel vollständig ausschließt.

Zweck und Ziele der Statistik

Mit der Erhebung der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger/innen bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Erhebungsmethodik

Datenbereitstellung

Jeweils nach Ablauf des Berichtsjahres sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Datensätze von den Auskunftspflichtigen elektronisch an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zu übermitteln. Für die elektronische Übermittlung der Daten steht das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core zur Verfügung. Im Amt für Statistik Berlin-Brandenburg werden die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen auf Landesebene bzw. Kreis- oder Bezirksebene aufbereitet. Das Statistische Bundesamt stellt aus allen Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen werden die Aufwendungen für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfasst. Hierzu zählen auch die Leistungen nach § 2 AsylbLG, die in Anwendung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt werden.

Merkmale und Klassifikationen

Begriffe

Ausgaben (Auszahlungen)

In der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen werden folgende Leistungen unter den Ausgaben (Auszahlungen) erfasst:

- Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG),
- Grundleistungen (§ 3 AsylbLG),
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG),
- Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG) und
- Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG).

Einnahmen (Einzahlungen)

Folgende Positionen werden innerhalb der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen zu den Einnahmen (Einzahlungen) gerechnet:

- Der Aufwendungs- und Kostenersatz sowie die Rückzahlung gewährter Hilfen durch den Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin (§ 7 AsylbLG) und den in § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG genannten Personenkreis,
- die übergeleiteten Ansprüche und Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete sowie
- die Leistungen von Sozialleistungsträgern.

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen sind gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 AsylbLG:

- Art des Trägers
- Ausgaben (Auszahlungen) nach Art und Form der Leistungen sowie die Unterbringungsform
- Einnahmen (Einzahlungen) nach Einnahmearten und Unterbringungsform.

Nicht zu erfassende Ausgaben und Einnahmen

Nicht erfasst werden in der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen:

- Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Leistungen nach § 5a und § 5b AsylbLG. Bei diesen Leistungen handelt es sich nicht um von den Trägern für Asylbewerberleistungen zu gewährende Leistungen nach dem AsylbLG. Sie sind daher nicht Teil der statistischen Erfassung;
- die Erstattungen von Aufwendungen der Träger für Asylbewerberleistungen untereinander (z.B. § 10b AsylbLG);
- die Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden;
- die Verwaltungskosten der Träger und sonstigen Stellen;
- die Kosten der erzieherischen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VII), auch wenn Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII auf der Rechtsgrundlage des § 35a SGB VII erbracht werden;
- die Investitionskosten für Bauleitung, Baustelleneinrichtung etc., da diese Kosten grundsätzlich keinen personenbezogenen Charakter haben;
- Rückzahlungen von bereits in vergangenen Berichtsjahren verbuchten Einnahmen (z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils) bleiben unberücksichtigt: Rückzahlungen zu viel

eingegangener oder zu viel ausgezahlter Beträge im gleichen Haushaltsjahr werden berücksichtigt. Sie schlagen mit einem Saldo von „0“ zu Buche. Fällt die Buchung von Rückzahlungen jedoch in ein späteres Haushaltsjahr, führen diese ggf. zu sog. „negativen Einnahmen“ in der Statistik, wenn sie vorhandene positive Beträge in der jeweiligen zu erfassenden Position übersteigen. In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen werden sog. „negative Einnahmen“ nicht erfasst.

Damit ist für die statistische Erfassung der Aufwand des jeweiligen Trägers maßgebend, der direkt für Leistungen an den Leistungsempfänger erbracht wird. Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der Träger bzw. der öffentlichen Haushalte untereinander sind nicht zu erfassen. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Ausgaben/Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einnahmen/Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden. Dies gilt auch für den Fall bei zunächst ungeklärter Zuständigkeit (wie bis einschließlich Berichtsjahr 2019 in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes der Fall).

Personen mit Anspruchseinschränkung

Ausgaben für Personen mit einer Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG sind unter den jeweils zutreffenden Arten der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder der Analogleistungen nach § 2 AsylbLG, auf die sie jeweils eingeschränkten Anspruch haben, in der Statistik zu erfassen.

Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)

Als Grundleistungen erhalten Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (notwendiger Bedarf). Darüber hinaus werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf).

Leistungen in besonderen Fällen entsprechend der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 2 AsylbLG)

Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG werden den Leistungsberechtigten, die sich seit 36 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, nach § 2 AsylbLG Leistungen

entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gewährt. Zu den Regelleistungen gehören die Leistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend der Hilfe zum Lebensunterhalt zur Deckung des täglichen Bedarfs.

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)

Hierzu zählen folgende Leistungen:

- erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln;
- sonstige Leistungen, die zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlich sind;
- Versorgung mit Zahnersatz, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist;
- ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung für werdende Mütter und Wöchnerinnen einschließlich Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel;
- amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen.

Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG)

Hierzu zählen die zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung sowie bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern. Ausgaben im Zusammenhang mit Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ nach § 5a AsylbLG und mit sonstigen Maßnahmen zur Integration nach § 5b AsylbLG sind nicht zu erfassen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich nicht um von den Trägern für Asylbewerberleistungen zu gewährende Leistungen.

Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

Hierunter fallen die sonstigen Leistungen, die nur gewährt werden, wenn sie im Einzelfall:

- zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich,
- zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten oder
- zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Hinweis

Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden von Einzelwerten.

B Qualitätsbericht

entfällt

**Statistik der Ausgaben und Einnahmen
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
ab Berichtsjahr 2024**

Die Unterlage dient ausschließlich als Übersicht der zu übermittelnden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen sowie der jeweiligen Position und Anzahl der entsprechenden Satzstellen. Die Übermittlung der Daten ist gemäß den detaillierten Erläuterungen in der Fachinformation vorzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Allgemeine Angaben

Identnummer

Art des Trägers

Örtlich

Überörtlich

6

Bogenart

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Land Kreis Gemeinde

☐ 1

☐ 2



Ausgaben (Auszahlungen)

Art der Hilfe	Produktgruppe 313	Unterabschnitt 42	Zeilen-Nr.	Hilfeleistungen	
				außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
				Konto 7331	Konto 7332
				Gr 791	Gr 792
				Volle Euro	

Leistung in besonderen Fällen
(§ 2 AsylbLG)

	3130	420	10		
Hilfe zum Lebensunterhalt	31301	4201	11		
Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	31302	4202	12		

Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)

	3131	421	20		
Sachleistungen	31311	4211	21		
Wertgutscheine	31312	4212	22		
Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse	31313	4213	23		
Geldleistungen für den Lebensunterhalt	31314	4214	24		

**Leistungen bei Krankheit, Schwanger-
schaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)**

	3132	422	30		
--	------	-----	----	--	--

Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG)

	3133	423	40		
--	------	-----	----	--	--

Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

	3134	424	50		
Sachleistungen	31341	4241	51		
Geldleistungen	31342	4242	52		

Einnahmen (Einzahlungen)

Art der Einnahmen (Einzahlungen) (Produktgruppe 313, Abschnitt 42)	Satzstelle	Einnahmen (Einzahlungen)	
		außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
		Volle Euro	
		60	70
Aufwendungsersatz; Kostenersatz; Rückzahlung gewährter Hilfen			
(Tilgung und Zinsen von Darlehen)			
Konten/Untergruppen		6211, 6215/241, 249	6221, 6225/251, 259
Leistungen Dritter			
Übergeleitete Ansprüche und Unterhaltsan- sprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unter- haltsverpflichtete; sonstige Ersatzleistungen			
Konten/Untergruppen		6212, 6214/243, 247	6222, 6224/253, 257
Leistungen von Sozialleistungsträgern			
Konten/Untergruppen		6213/245	6223/255

Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab Berichtsjahr 2024

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird jährlich für das abgelaufene Berichtsjahr als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger/innen bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 3 Asylb L G.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 23 BStatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Identnummer ist der amtliche Gemeindeschlüssel der Auskunft gebenden Stelle und dient der statistischen Erfassung und Auswertung der Ergebnisse auf regionaler Ebene.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Ausgaben und Einnahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes

Fachinformation zur Statistik ab dem Berichtsjahr 2025

Änderungen/Ergänzungen gegenüber dem Vorjahr sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokumentes als Anlage beigefügt.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird jährlich für das abgelaufene Berichtsjahr als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger/innen bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO².

Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 3 AsylbLG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Identnummer ist der amtliche Gemeindeschlüssel der Auskunft gebenden Stelle und dient der statistischen Erfassung und Auswertung der Ergebnisse auf regionaler Ebene.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber **jedem** zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (**Artikel 77 DS-GVO**). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen werden die Aufwendungen für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfasst. Hierzu zählen auch die Leistungen nach § 2 AsylbLG, die in Anwendung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt werden.

Nicht erfasst werden in der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen:

- Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Leistungen nach § 5a und § 5b AsylbLG. Bei diesen Leistungen handelt es sich nicht um von den Trägern für Asylbewerberleistungen zu gewährende Leistungen nach dem AsylbLG. Sie sind daher nicht Teil der statistischen Erfassung.
- die Erstattungen von Aufwendungen der Träger für Asylbewerberleistungen untereinander (z.B. § 10b AsylbLG);
- die Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden;
- die Verwaltungskosten der Träger und sonstigen Stellen;

- die Kosten der erzieherischen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VII), auch wenn Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII auf der Rechtsgrundlage des § 35a SGB VII erbracht werden;
- die Investitionskosten für Bauleitung, Baustelleneinrichtung etc., da diese Kosten grundsätzlich keinen personenbezogenen Charakter haben;

Damit ist für die statistische Erfassung der Aufwand des jeweiligen Trägers maßgebend, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird. Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der Träger bzw. der öffentlichen Haushalte untereinander sind nicht zu erfassen. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Ausgaben/Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einnahmen/Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden. Dies gilt auch für den Fall bei zunächst ungeklärter Zuständigkeit (wie bis einschließlich Berichtsjahr 2019 in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes der Fall).

Hinweis: Ausgaben für Personen mit einer Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG sind unter den jeweils zutreffenden Arten der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder der Analogleistungen nach § 2 AsylbLG, auf die jeweils eingeschränkter Anspruch besteht, in der Statistik zu erfassen.

Meldung zur Statistik

Die Meldung ist nach Ende des Berichtsjahres abzugeben. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik übernommen werden. Es sind die tatsächlichen Zahlungsströme, d.h. die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen für die Leistungen nach dem AsylbLG aus dem jeweiligen Berichtsjahr nachzuweisen. Rückzahlungen von bereits in vergangenen Berichtsjahren verbuchten Einnahmen (z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils) bleiben unberücksichtigt und sind somit für das aktuelle Berichtsjahr nicht zu erfassen. Eine Erfassung von sogenannten „negativen Einnahmen“ ist in der Statistik nicht möglich. Grundlage hierfür ist der Finanzhaushalt, nicht der Ergebnishaushalt. Für die zeitliche Abgrenzung der Zahlungsströme ist der Buchungszeitpunkt ausschlaggebend. Anschließend ist die Meldung **bis spätestens 31. März des Folgejahres** an das zuständige Statistische Landesamt weiterzuleiten.

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Datenlieferungen vor Ende des Berichtszeitraums werden vom Statistischen Landesamt nicht angenommen!

Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: [IDEV](#) bzw. [CORE-Webanwendung](#).

Haushaltssystematik

Unabhängig von der kameralen oder doppischen Buchungsform ist die richtige Zuordnung zu den einzelnen textlichen Ausgabe- und Einnahmepositionen ausschlaggebend.

Das IDEV-Formular bildet parallel zu den Angaben der Unterabschnitte und Untergruppen aus der Kameralistik die Angaben zu Produkten und Konten der Doppik als Richtschnur ab.

Hinweise für Berichtsstellen mit kameraler Buchung:

In der Finanzstatistik wird nur der Abschnitt 42 „Asylbewerberleistungen“ im Gliederungsplan erhoben.

Für die Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden die Unterabschnitte und deren Untergliederung in der nachfolgenden Systematik aufgeführt:

UA 420: Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG

4201: Hilfe zum Lebensunterhalt

4202: Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

UA 421: Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

4211: Sachleistungen

4212: Wertgutscheine

4213: Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse

4214: Geldleistungen für den Lebensunterhalt

UA 422: Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG

UA 423: Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

UA 424: Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG

4241: Sachleistungen

4242: Geldleistungen

Die Nummernsystematik der Unterabschnitte und ihrer Untergliederungen ist statistikspezifisch und dient der Durchführung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Daher kann sich die Nummernsystematik der Unterabschnitte in der kommunalen Buchführung von der obenstehenden Systematik unterscheiden.

Hinsichtlich des **Gruppierungsplans** sind bei den

- Ausgaben (Auszahlungen) die beiden zur Gruppe 79 „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ zählenden Untergruppen 791 (außerhalb von Einrichtungen) und 792 (in Einrichtungen)
- Einnahmen (Einzahlungen) die Gruppen 24 und 25 (Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von und in Einrichtungen) sowie die dazugehörigen Untergruppen zu unterscheiden.

Hinweise für Berichtsstellen mit doppischer Buchung:

Die Produktgruppe nach dem gültigen Produktrahmen lautet „313 Hilfen für Asylbewerber“.

Eine weitere Untergliederung ist zum jetzigen Zeitpunkt in der maßgeblichen statistischen Systematik für Kommunen nicht vorgesehen.

Für die Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden die Produktgruppen in der nachfolgenden Systematik aufgeführt:

3130: Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG

31301: Hilfe zum Lebensunterhalt

31302: Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

3131: Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

31311: Sachleistungen

31312: Wertgutscheine

31313: Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse

31314: Geldleistungen für den Lebensunterhalt

3132: Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG

3133: Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

3134: Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG

31341: Sachleistungen

31342: Geldleistungen

Die Nummernsystematik der Vier- und Fünfsteller ist statistikspezifisch und dient der Durchführung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Daher kann sich die Nummernsystematik der Produktgruppen in der kommunalen Buchführung von der obenstehenden Systematik unterscheiden.

Hinsichtlich des finanzstatistischen **Kontenrahmens** sind bei den

- Ausgaben (Auszahlungen) die beiden Konten 7331 und 7332 (Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von und in Einrichtungen),
- Einnahmen (Einzahlungen) die beiden Konten 621 und 622 (Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von und in Einrichtungen) sowie die jeweils zugehörigen Konten zu unterscheiden.

Sämtliche Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen sind in voller Höhe (100 %) und auf volle Euro gerundet nachzuweisen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden bleiben unberücksichtigt, d. h. die Erstattungen werden von den Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen weder abgezogen noch hinzugerechnet.

Ausgaben/Auszahlungen für Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Merkmalsname	St.	Beschreibung										
Bogenart	1	6 = Ausgaben und Einnahmen										
Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle												
Identnummer (Land)	2	Die Signierung der Identnummer für das Land, den Kreis und die Gemeinde der auskunftsgebenden Stelle erfolgt mittels der amtlichen Gemeindeschlüsselnummer . Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle (Identnummer) ist – wie bisher – nach folgendem Muster vorzunehmen:										
Identnummer (Regierungsbezirk)	1											
Identnummer (Kreis)	2											
Identnummer (Gemeinde)	3											
		<table><tr><th>Melder/auskunftgebende Stelle</th><th>Land</th><th>Kreis</th><th>Gemeinde</th><th>Art des Trägers</th></tr><tr><td>Überörtlicher Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>999</td><td>2</td></tr></table>	Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2
Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers								
Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2								

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																																		
		<table><tr><td colspan="5">Örtlicher Träger:</td></tr><tr><td>Landkreis</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td></td><td>1</td></tr><tr><td>Kreisfreie Stadt</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>000</td><td>1</td></tr><tr><td>Gemeinde</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>1</td></tr><tr><td colspan="5">Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</td></tr><tr><td>Landkreis</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td></td><td>2</td></tr><tr><td>Kreisfreie Stadt</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>000</td><td>2</td></tr><tr><td colspan="5">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</td></tr><tr><td>Überörtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>2</td></tr><tr><td>Örtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>1</td></tr></table>	Örtlicher Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		1	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1	Gemeinde	GV 100	GV 100	GV 100	1	Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		2	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:					Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1
		Örtlicher Träger:																																																		
		Landkreis	GV 100	GV 100		1																																														
		Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1																																														
		Gemeinde	GV 100	GV 100	GV 100	1																																														
		Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:																																																		
		Landkreis	GV 100	GV 100		2																																														
		Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2																																														
		Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:																																																		
		Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2																																														
		Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1																																														
		<u>Zu beachten:</u> Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde sind Pflichtangaben . Die Angaben zur Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist.																																																		
		<u>Hinweis:</u> Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV 100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.																																																		
		Angaben zum Träger																																																		
		Art des Trägers	1	Bei den Angaben zur Art des Trägers ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu unterscheiden.																																																

Merkmalsname	St.	Beschreibung		
		Örtlicher Träger: Dies sind die nach Landesrecht für die dezentrale Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auf Gemeinde- und Kreisebene. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Örtlicher Träger“ anzugeben. Überörtlicher Träger: Dies sind höhere Kommunalbehörden sowie die Länder selbst, sofern diese für die Durchführung des AsylbLG zuständig sind. Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von ihren Aufgaben nach dem AsylbLG herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Überörtlicher Träger“ anzugeben.		
Art der Ausgaben bzw. Art der Einnahmen <u>WICHTIG:</u> Eine separate Erfassung der Art der Ausgaben bzw. der Einnahmen ist nur bei einer Meldung mit eSTATISTIK.core erforderlich! Die nachfolgende Beschreibung zur Art der Ausgaben bzw. Art der Einnahmen ist bei einer Meldung über das IDEV-Formular nicht relevant und kann vernachlässigt werden. Bitte beachten Sie bei einer Meldung mit eSTATISTIK.core auch die Angaben in der Liefervereinbarung! Bei einer Meldung mit eSTATISTIK.core wird – wie bisher – ab Satz bzw. Zeile 2 je Ausprägung des Merkmals "Art_der_Ausgaben_u_Einnahmen" (Position 1 im Satz) ein Satz, bzw. eine Zeile berücksichtigt, mit der den Ausgaben bzw. Einnahmen in den nachfolgenden Positionen - 2: „Ausgaben außerhalb von Einrichtungen“ oder „Aufwendungsersatz, Kostenersatz und Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)“ - 3: „Ausgaben in Einrichtungen“ oder „Leistungen Dritter für übergeleitete Ansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete; sonstige Ersatzleistungen“ - 4: Leistungen von Sozialleistungsträgern die jeweilige Art zugeordnet wird. Diese Zuordnung der Art der Ausgaben und Einnahmen erfolgt nach folgendem Muster: <table><tr><td> Art der Ausgaben: 10 - Leistungen in besonderen Fällen 11 - Hilfe zum Lebensunterhalt </td><td> Art der Einnahmen 60 - Einnahmen außerhalb von Einrichtungen 70 - Einnahmen in Einrichtungen </td></tr></table>			Art der Ausgaben: 10 - Leistungen in besonderen Fällen 11 - Hilfe zum Lebensunterhalt	Art der Einnahmen 60 - Einnahmen außerhalb von Einrichtungen 70 - Einnahmen in Einrichtungen
Art der Ausgaben: 10 - Leistungen in besonderen Fällen 11 - Hilfe zum Lebensunterhalt	Art der Einnahmen 60 - Einnahmen außerhalb von Einrichtungen 70 - Einnahmen in Einrichtungen			

Merkmalsname	St.	Beschreibung
12 - Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII		
20 - Grundleistungen		
21 - Sachleistungen		
22 - Wertgutscheine		
23 - Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse		
24 - Geldleistungen für den Lebensunterhalt		
30 - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt		
40 - Arbeitsgelegenheiten		
50 - Sonstige Leistungen		
51 - Sachleistungen		
52 - Geldleistungen		

Die Unterscheidung der Kategorien "in Einrichtungen" und "außerhalb von Einrichtungen" stellt auf den gewöhnlichen Wohn- oder Aufenthaltsort des Leistungsempfängers ab. Im Falle von Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt ist es deshalb unerheblich, ob diese Leistungen ambulant oder stationär erbracht wurden.

Ausgaben (Auszahlungen) / Einnahmen (Einzahlungen) außerhalb von Einrichtungen

Ausgaben (Auszahlungen) und Einnahmen (Einzahlungen) für Leistungsberechtigte, die dezentral (d.h. außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG) untergebracht sind, werden in der Rubrik "außerhalb von Einrichtungen" erfasst.

Ausgaben (Auszahlungen) / Einnahmen (Einzahlungen) in Einrichtungen

Die Kategorie "in Einrichtungen" umfasst den Aufwand für Leistungsempfänger, die in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylgesetz (AsylG) und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG untergebracht sind.

Wenn der Träger die Unterkunft als Gemeinschaftsunterkunft bezeichnet, sollte dies bei der statistischen Erfassung übernommen werden. Als Gemeinschaftsunterkunft zählen die Unterkünfte, die von staatlicher Seite den Asylbewerbern nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellt und betreut werden. Wird eine ganze Wohnung oder der Eingang einer staatlich betriebenen Gemeinschaftsunterkunft von mehr als einem Leistungsempfänger-Haushalt mit Küchen- und Sanitätsbereich genutzt, handelt es sich somit um eine Gemeinschaftsunterkunft. Dies gilt auch, wenn zwei verschiedene Haushalte in einer solchen Wohnung oder in einem Raum leben, auch wenn es nur zwei Personen sind. Die Zusammensetzung der in den Unterkünften untergebrachten Personenkreise (Asylbewerber, Obdachlose, Nichtsesshafte usw.) ist hierfür irrelevant.

Besteht dagegen die Möglichkeit zur Nutzung eines eigenen Küche- und Sanitärbereichs sowie eines eigenen Wohnungseingangs und leben in dieser Wohnung nur Personen aus einem Haushalt, handelt es sich um eine dezentrale Unterbringung. Gleiches gilt, wenn der Wohnraum nicht von staatlicher Seite zur Verfügung gestellt und betreut wird und mehrere Haushalte eine Wohngemeinschaft bilden.

Hinweis:

Liegen für die Unterbringung der Leistungsberechtigten lediglich die Gesamtkosten vor, so dass eine Unterscheidung der Unterkunftskosten für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG bzw. § 3 AsylbLG nicht möglich ist, sind die Gesamtkosten für die Unterbringung anteilig entsprechend der Anzahl der Leistungsberechtigten nach den §§ 2 und 3 AsylbLG bzw. schätzungsweise auf die entsprechenden Erhebungsmerkmale aufzuteilen."

Erläuterungen zu den einzelnen Ausgaben (Auszahlungs-) und Einnahmen(Einzahlungs-)positionen Ausgaben/Auszahlungen

Erfasst werden die Ausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von Asylsuchenden auf Grundlage des Leistungsanspruchs nach dem AsylbLG. Ausschlaggebend sind somit die ausschließlich für die Leistungsberechtigten bestimmten Ausgaben im Rahmen des AsylbLG.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)	10	Produkt: 3130 Unterabschnitt: 420 Unter den gesetzlichen Voraussetzungen werden nach § 2 AsylbLG den Leistungsberechtigten anstelle der in §§ 3 bis 6 AsylbLG vorgesehenen Hilfen Leistungen entsprechend dem SGB XII gewährt. Zur Deckung des Bedarfs kommt hier in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt in Frage; besteht die Notlage in einer Beeinträchtigung der Gesundheit oder liegt eine spezielle soziale Schwierigkeit vor, so werden die entsprechenden Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gewährt. <u>Hinweis:</u> Die Ausgaben für Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG entsprechen der Summe der beiden nachfolgend zu erfassenden Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt und der Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.
Hilfe zum Lebensunterhalt	10	Die Ausgaben (Auszahlungen) für die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) gem. dem Dritten Kapitel des SGB XII beinhalten sämtliche – auch darlehensweise gewährten – Aufwendungen für die laufenden und einmaligen Leistungen der HLU. Hierzu zählt auch die Übernahme von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung. Die Ausgaben (Auszahlungen) für Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe von Empfängern von Asylbewerberleistungen nach § 2 AsylbLG sind ebenfalls zu den „Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG) – Hilfe zum Lebensunterhalt“ (Zeilennummer 11) zu zählen. Bei den Leistungen für Unterkunft wird die tatsächlich gezahlte Miete inklusive Nebenkosten bzw. das tatsächlich gezahlte Entgelt für die Kosten aus einem Beherbergungsvertrag erfasst, welche dem Leistungsberechtigten gewährt wurden. Ggf. sind die anrechenbaren Leistungen für

		Unterkunft und Heizung sowie Verpflegung den landesspezifischen Ausführungs- bzw. Durchführungsverordnungen zum AsylbLG zu entnehmen. Im Gegensatz zur Anmietung zählt der Kauf von Gebäuden, Wohncontainern, Zelten etc. durch die für das AsylbLG zuständigen Stellen sowie die Herrichtung von Gemeinschaftsunterkünften nicht zu den Leistungen nach dem AsylbLG und ist somit nicht zu erfassen. Investitionskosten im Zusammenhang mit der Einrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende – wie der Einbau von Sanitär- und Heizanlagen – gehören ebenfalls nicht zu den Lebensunterhaltsleistungen nach dem AsylbLG. Hinweis: Hierunter sind auch Ausgaben für Analogleistungen nach § 2 AsylbLG für Personen mit einer Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG zu erfassen.
Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	10	Nachgewiesen werden die Ausgaben (Auszahlungen) für die Hilfen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Ferner werden hier die Ausgaben (Auszahlungen) für Erstattungen an die Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 7 SGB V erfasst. Hinweis: Bei Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Einrichtung werden bei gleichzeitiger Gewährung von Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII die Ausgaben (Auszahlungen) getrennt nach denen der Hilfe zum Lebensunterhalt und denen der Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII erfasst und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch!
Grundleistungen		
Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)	10	Produkt: 3131 Unterabschnitt: 421 Die Grundleistungen umfassen den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. Diese Leistungen werden vorrangig in Form von Sachleistungen gewährt. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Geldleistungen Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Sachleistungen im gleichen Wert

		gewährt werden. Leistungen, die in Form der Bezahlkarte an die Empfängerinnen und Empfänger ausgezahlt werden, sind ebenfalls als Geldleistung zu erfassen. Dementsprechend differenziert sind die Ausgaben (Auszahlungen) für die gewährten Grundleistungen zur Statistik zu melden. <u>Hinweise:</u> - Im Gegensatz zu den Kosten zur Anmietung von Gebäuden, Wohncontainern, Zelten, etc. zählt der Kauf von Gebäuden, Wohncontainern, Zelten, etc. durch die für das AsylbLG zuständigen Stellen sowie die Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften nicht zu den Leistungen nach dem AsylbLG und ist somit nicht zu erfassen. Investitionskosten im Zusammenhang mit der Einrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende – wie der Einbau von Sanitär- und Heizanlagen – gehören ebenfalls nicht zu den Lebensunterhaltsleistungen nach dem AsylbLG. - Die Ausgaben für Grundleistungen nach § 3 AsylbLG entsprechen der Summe der nachfolgend zu erfassenden Ausgaben für Sachleistungen, Wertgutscheine, Geldleistungen (inkl. Bezahlkarten) für persönliche Bedürfnisse und Geldleistungen (inkl. Bezahlkarten) für den Lebensunterhalt. - Hierunter sind auch Ausgaben für Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für Personen mit einer Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG zu erfassen. Je nach tatsächlicher Leistungsgewährung sind diese auch in den nachfolgenden Erhebungsmerkmalen (Sachleistungen, Wertgutschein, Geldleistungen) zu erfassen. Nach § 1a Absatz 1 Satz 4 AsylbLG sollen die Leistungen als Sachleistungen gewährt werden.
Sachleistungen	10	Sachleistungen umfassen auch die leihweise zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts (auch Möbel). Sowohl die Miete, die direkt an den Vermieter gezahlt wird, als auch das Entgelt, welches im Rahmen eines Beherbergungsvertrages gezahlt wird, zählen ebenfalls zu den Sachleistungen. Ggf. sind die anrechenbaren Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie Verpflegung den landesspezifischen Ausführungs- bzw. Durchführungsverordnungen zum AsylbLG zu entnehmen. Die Ausgaben für Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe von Empfängern von Asylbewerberleistungen nach § 3 AsylbLG sind ebenfalls zu den Sachleistungen zu zählen.

		Hierunter sind auch die in der Regel als Sachleistungen gewährten Ausgaben für Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für Personen mit einer Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG zu erfassen.
Wertgutscheine	10	Werden Grundleistungen in Form von Wertgutscheinen gewährt, sind diese hier separat zu erfassen. Hierunter sind auch ggf. als Wertgutscheine gewährte Ausgaben für Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für Personen mit einer Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG zu erfassen.
Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse	10	Zu den Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse zählen hier ausschließlich die in § 3a Absatz 1 AsylbLG genannten monatlichen Geldbeträge. Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse , die in Form der Bezahlkarte an die Empfängerinnen und Empfänger ausgezahlt werden, sind ebenfalls hier zu erfassen.
Geldleistungen für den Lebensunterhalt	10	Zu den Geldleistungen für den Lebensunterhalt zählen die in § 3a Absatz 2 AsylbLG genannten Beträge für den Haushalt, die anstelle der Sachleistungen gewährt werden. Geldleistungen für den Lebensunterhalt , die in Form der Bezahlkarte an die Empfängerinnen und Empfänger ausgezahlt werden, sind ebenfalls hier zu erfassen. Hierunter sind auch ggf. als Geldleistungen für den Lebensunterhalt gewährten Ausgaben für Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für Personen mit einer Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG zu erfassen.
Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)	10	Produkt: 3132 Unterabschnitt: 422 Hierzu zählen folgende Leistungen: - erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln; - sonstige Leistungen, die zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlich sind; - Versorgung mit Zahnersatz, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist;

		- ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung für werdende Mütter und Wöchnerinnen einschließlich Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel; amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen. <u>Hinweis:</u> Bestehen abweichende Regelungen zur Betreuung durch die gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 264 Abs. 2 SGB V bei der eine auftragsweise Betreuung durch die Krankenkassen auch innerhalb der Zeit des Grundleistungsbezugs von 36 Monaten gemäß § 264 Abs. 1 SGB V in einer entsprechenden Landesrahmenvereinbarungen geregelt sind, so sind Ausgaben (Auszahlungen) für Erstattungen an die Krankenkasse für die Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 1 Satz 2 SGB V für Leistungen nach § 4 AsylbLG an dieser Stelle zu erfassen. Erfasst werden solche Ausgaben, wenn die Erstattung an die Gesetzliche Krankenkasse ebenfalls durch die Landesrahmenvereinbarungen nach § 264 Abs. 1 SGB V geregelt ist.
Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG)	10	Produkt: 3133 Unterabschnitt: 423 Hierzu zählen die nach § 5 AsylbLG zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten - in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung; - bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern. <u>Hinweis:</u> Ausgaben im Zusammenhang mit Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ nach § 5a AsylbLG und mit sonstigen Maßnahmen zur Integration nach § 5b AsylbLG sind nicht zu erfassen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich nicht um von den Trägern für Asylbewerberleistungen zu gewährende Leistungen.
Sonstige Leistungen		
Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)	10	Produkt: 3134 Unterabschnitt: 424

		Hierunter fallen die sonstigen Leistungen, die nur gewährt werden, wenn sie im Einzelfall - zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, - zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. <u>Hinweise:</u> - Die Ausgaben für sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG entsprechen der Summe der nachfolgend zu erfassenden Ausgaben für Sachleistungen und Geldleistungen. Geldleistungen sind unabhängig von ihrer Art der Auszahlung zu erfassen. - Bestehen abweichende Regelungen zur Betreuung durch die gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 264 Abs. 2 SGB V bei der eine auftragsweise Betreuung durch die Krankenkassen auch innerhalb der Zeit des Grundleistungsbezugs von 36 Monaten gemäß § 264 Abs. 1 SGB V in einer entsprechenden Landesrahmenvereinbarungen geregelt sind, so sind Ausgaben (Auszahlungen) für Erstattungen an die Krankenkasse für die Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 1 Satz 2 SGB V für Leistungen nach § 6 AsylbLG an dieser Stelle zu erfassen. Erfasst werden solche Ausgaben, wenn die Erstattung an die Gesetzliche Krankenkasse ebenfalls durch die Landesrahmenvereinbarungen nach § 264 Abs. 1 SGB V geregelt ist.
Sachleistungen	10	Die Ausgaben (Auszahlungen) für die sonstigen Leistungen sind differenziert nach Sach- oder Geldleistungen zu melden. Geldleistungen sind unabhängig von ihrer Art der Auszahlung zu erfassen.
Geldleistungen	10	Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt. Hat jemand in einem Eilfall einem anderen Leistungen erbracht (§ 6a AsylbLG), sind die erstatteten Leistungen entsprechend ihrer Ausgaben (Auszahlungs-)positionen nach § 3 AsylbLG (Grundleistungen), § 4 AsylbLG (Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt) bzw. § 6 AsylbLG (Sonstige Leistungen) zu erfassen.

Einnahmen/Einzahlungen

Die Einnahmen (Einzahlungen) werden unterteilt nach Einnahmearten sowie der Unterbringungsform (außerhalb von/in Einrichtungen) nachgewiesen. Für die einzelnen Hilfearten gelten die gleichen Produkt- und Unterabschnittsnummern wie bei den Ausgaben/Auszahlungen:

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Aufwendungsersatz, Kostenersatz und Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)	10	Hierunter fallen bei Gewährung von Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) oder anderer Leistungen (§§ 4 bis 6 AsylbLG) die Zahlungen des Leistungsempfängers selbst sowie des in § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG beschriebenen Personenkreises. Demnach haben Leistungsberechtigte für sich und ihre Familienangehörigen dem Kostenträger die Kosten für erhaltene Sachleistungen in einer Einrichtung zu erstatten. Die Einzelheiten diesbezüglich regelt § 7 AsylbLG. In den besonderen Fällen, in denen die Leistungsberechtigten Leistungen entsprechend dem SGB XII erhalten, zählen hierzu - Zahlungen des Leistungsberechtigten selbst sowie des in § 19 Absatz 1 und 4 SGB XII beschriebenen Personenkreises; nach § 19 Absatz 5 SGB XII sind diese Personen zu Aufwendungsersatz verpflichtet; - Kostenersatz nach § 103 SGB XII bei schuldhaftem Verhalten sowie Kostenersatz durch den Erben der leistungsberechtigten Person oder dessen Ehegatte/in oder dessen Lebenspartner/in nach § 102 SGB XII; - Tilgung und Zinsen von Darlehen. Auch die Rückzahlung von Darlehen für gewährte Kosten der Rückreise nach § 1 Absatz 4 Satz 7 AsylbLG von Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG sind hier zu erfassen. Generell sind hier auch die Beträge anzugeben, die aus Rückzahlungen zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem AsylbLG resultieren (Rückforderungen). Rückforderungen aus vergangenen Berichtsjahren, die z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils für nichtig erklärt wurden, bleiben im

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		aktuellen Berichtsjahr unberücksichtigt. Die Verbuchung von sogenannten „ negativen Einnahmen “ ist in der Statistik nicht zu erfassen.
Leistungen Dritter für übergeleitete Ansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete; sonstige Ersatzleistungen	10	Hierunter fallen Einnahmen (Einzahlungen) nach § 7 Absatz 4 AsylbLG sowie bei Gewährung von Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) oder anderen Leistungen (§§ 4 bis 6 AsylbLG) die Leistungen Unterhaltspflichtiger nach § 9 Absatz 2 AsylbLG. In den besonderen Fällen, in denen die Leistungsberechtigten Leistungen entsprechend dem SGB XII erhalten, zählen hierzu - Einnahmen (Einzahlungen) der Sozialhilfeträger nach §§ 93, 94 SGB XII; dabei sind nur tatsächlich übergegangene Unterhaltsleistungen zu erfassen. Sofern lediglich die Ansprüche geltend gemacht wurden, aber noch keine echten Einnahmen (Einzahlungen) vorliegen, sind hierüber keine Angaben zu machen. - Zahlungen aufgrund gesetzlich übergegangener Ansprüche gegen Arbeitgeber (§ 115 SGB X) und Schadensersatzpflichtige (§ 116 SGB X). Des Weiteren fallen hierunter Erstattungen von Verpflichteten (§ 68 Absatz 1 Satz 1 AufenthG), wenn die für die Gewährung von Asylbewerberleistungen zuständige Behörde die Kosten für Lebensunterhaltsleistungen (§ 8 AsylbLG) zuvor gewährt hat, weil ihr zum Zeitpunkt der Bearbeitung nicht bekannt war, dass eine Verpflichtung vorliegt, oder weil der Verpflichtete nicht gezahlt hat.
Leistungen von Sozialleistungsträgern	10	Hier sind die Leistungen der Träger von Sozialleistungen nachzuweisen (§ 9 Absatz 2 AsylbLG). Ferner zählen hierzu die Einnahmen (Einzahlungen) nach §§ 44 bis 50 sowie §§ 102 bis 114 SGB X. Wird einem Leistungsberechtigten ein Darlehen nach § 140 Absatz 2 SGB IX gewährt und wird dieses Darlehen letztendlich von einem Sozialleistungsträger zurückgezahlt, dann ist diese Rückzahlung unter der Position „Leistungen von Sozialleistungsträgern“ zu erfassen.

Änderungshistorie gegenüber Berichtsjahr 2024

Gegenstand der Änderung	Seite (n)
Unterrichtung	1-3
Abgrenzung des Erhebungsbereichs	3 f.
Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß dem Dritten Kapitel des SGB XII	12 f.
Grundleistungen nach § 3 AsylbLG	13 -15
Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gemäß § 4 AsylbLG	15 f.
Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG	17
Aufwendungsersatz, Kostenersatz und Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)	18 f.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID1010410000099				
EVAS-Nr.22211		EVAS - Bezeichnung	Statsistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen	
Statistik ID0104		gültig ab BZR	Jahr 2012	
Periodizitätjährlich		Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner;		Encoding		
Dezimalzeichen,				
BearbeiterFrau HagemannStatistisches Bundesamt0611/75-2392				
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Satz bzw. Zeile 1				
BerichtseinheitID	1	5 - 8	Zeichenkette	Gemeindeschlüssel - Land, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde (Gemeinde leer bei Kreismeldung)
Art_des_Traegers	2	1	Zeichenkette	1 = örtlicher Träger 2 = überörtlicher Träger
ab Satz bzw. Zeile 2, je Ausprägung des Merkmals "Art der Ausgaben u Einnahmen" ein Satz, bzw. eine Zeile				
Art_der_Ausgaben_u_Einnahmen	1	2	Zeichenkette	10 = Leistungen in besonderen Faellen 11 = Hilfe zum Lebensunterhalt 12 = Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII 20 = Grundleistungen 21 = Sachleistungen 22 = Wertgutscheine 23 = Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse 24 = Geldleistungen für den Lebensunterhalt 30 = Leistungen bei Krankheit 40 = Arbeitsgelegenheiten 50 = Sonstige Leistungen 51 = Sachleistungen 52 = Geldleistungen 60 = Einnahmen außerhalb von Einrichtungen 70 = Einnahmen in Einrichtungen
Ausgaben_ausserhalb_Einrichtung en_oder_Aufwendungsersatz	2	10	Ganzzahl	
Ausgaben_in_Einrichtungen_oder_uebergl_Anspruechen	3	10	Ganzzahl	
Leistungen_von_Sozialleistungstraegern	4	0 - 10	Ganzzahl	

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 0331 817330-4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr,

Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskünfte, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser

Veröffentlichung

Referat 13

Tel. 0331 8173-1133

Fax 0331 817330-4091

Asylbewerber@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Asylbewerberleistungen sowie Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (K VI 1 / K VI 2 – j)